



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 06.12.2024

Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Schwarzach

Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.

in der VG Schwarzach

Marktplatz 1

94374 Schwarzach

Wasserrecht

AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin

Michaela Groß

Zimmer 240

Tel. 09421/973-140

Fax 09421/973-416

gross.michaela2@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Baumgarten" und der
Rugerstraße in einen zum Rohrmühlbach führenden namenlosen Wiesengraben
durch den Markt Schwarzach, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.03.2015, Az.: 42-6411/2, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Nr. 1.1.2 „Zweck der Benutzung“ erhält folgende Fassung:

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich des Baugebietes „Baumgarten“ und der Rugerstraße (Einleitungsstellen E 1 bis E 4neu, teilweise Bestand).

1.2 Die Nr. 1.1.3 „Plan“ erhält folgende Ergänzung:

Dem Einleiten von Niederschlagswasser aus der Einleitungsstelle E4neu liegt die Tekturplanung der Dipl.-Ingenieure Kiendl & Moosbauer, Ingenieurbüro für Bauwesen, Am Tegelberg 3, 94469 Deggendorf, vom 28.03.2023, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde und umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarte M 1: 25.000,
- Übersichtslageplan M 1: 2.500,
- Flächenermittlung M 1: 1.000,
- Lageplan M 1: 250,
- Längsschnitt Regenrückhaltebecken M 1: 100,
- Bemessung:
- Bemessung Regenrückhaltebecken,
- Qualitative Gewässerbelastung.

Die Zeile „Einleitungsstelle E4 auf der Flur Nr. 1093, Gemarkung und Markt Schwarzach“ wird gestrichen und anstelle der vorgenannten Formulierung folgende Passage aufgenommen:

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Baugebietes „Baumgarten“ und der Rugerstraße auch über die

Einleitungsstelle E4neu auf der Flur Nr. 163 bzw. 164, Gemarkung und Markt Schwarzach, in einen zum Rohrmühlbach führenden namenlosen Wiesengraben, eingeleitet.

Die Tekturunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf vom 30.11.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen 06.12.2024 versehen.

1.3 Die Nr. 1.1.4 „Beschreibung der Anlage“ erhält folgende Ergänzung:

Der Unternehmensträger beabsichtigt in naher Zukunft die Erschließung des Baugebietes „WA Klinikfeld“, westlich der Orthopädischen Fachklinik Schwarzach. Anfallendes Niederschlagswasser soll in einen namenlosen Wiesengraben eingeleitet werden, der in den Rohrmühlbach mündet.

Die bestehenden Einleitungsstellen E1 – E4 (vgl. Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.03.2015, Az.: 42-6411/2) schöpfen bereits die maximale Kapazität des Vorfluters aus.

Um die Einleitung aus dem geplanten Baugebiet „WA Klinikfeld“ zu ermöglichen (Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 31.05.2024, Az.: 21-6411/2), wird im Teileinzugsgebiet der Rugerstraße (E4) ein unterirdisches Regenrückhaltebecken erstellt und die Einleitungsmenge auf künftig 16 l/s gedrosselt.

Die bestehende Einleitungsstelle E4 wird aufgelassen und durch eine neue Einleitungsstelle E4 neu ersetzt. Die Einleitungsstellen E1 – E3 bleiben unverändert.

1.4 Die Nr. 1.2.2.1 „Umfang der erlaubten Benutzungen für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation bzw. den Regenrückhaltebecken“ erhält folgende Fassung:

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Drosselabfluss Q_{dr} (l/s)	Erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Maximalabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für den Bemessungslastfall (1/a)
E 1	14	164	--	1
E 2	11	178	--	1
E 3	--	--	19,2	--
E 4neu	16 (geregeltes Drosselorgan)	91	--	0,2

Der Drosselabfluss Q_{dr} als arithmetisches Mittel zwischen dem Abfluss bei Speicherbeginn und Vollenfüllung der Regenrückhaltebecken darf 7 l/s (E 1) bzw. 5,5 l/s (E 2) nicht überschreiten.

- 1.5 Die Nr. 1.2.7 „Anzeigepflichten“ wird um die Nr. 1.2.7.3 mit folgendem Inhalt ergänzt:
- 1.2.7.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

- 1.6 Die Nr. 1.2.5.3 „Bauabnahme“ wird um folgende Passage ergänzt:

Zur Bauabnahme des Rückhaltebeckens der Einleitungsstelle E4neu ist ein Detailplan der verbauten Drosseleinrichtung im Rückhaltebecken vorzulegen. Zudem müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

- 1.7 Die Nr. 1.2.13 „Dienst- und Betriebsanweisung“ wird mit folgendem Inhalt angefügt:

Der Unternehmensträger muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

2. Im Übrigen bleibt der o. g. Bescheid unverändert und gilt weiterhin.

3. Kosten

3.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 504,00 Euro.

Gründe

I.

Der Markt Schwarzach beabsichtigt die Erschließung des Baugebietes „WA Klinikfeld“, westlich der Orthopädischen Fachklinik Schwarzach. Im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen für das vorgenannte Vorhaben wurde festgestellt, dass die bestehenden Einleitungen aus dem nördlichen BG „Baumgarten“ bereits die maximale Kapazität des Grabens ausschöpfen. Um für das geplante Baugebiet „WA Klinikfeld“ eine Einleitung zu ermöglichen, wird die Einleitungsmenge aus dem EZG 4 (Rugerstraße) nun über ein unterirdisches Becken gedrosselt eingeleitet. Eine Anpassung des Ursprungsbescheides vom 02.03.2015, Az.: 42-6411/2, welcher noch eine ungedrosselte Menge von 39,8 l/s vorsieht, ist daher notwendig.

Der Markt Schwarzach beantragte daher mit den Tekturunterlagen vom 28.03.2023 die Änderung der bestehenden gehobenen Erlaubnis.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 02.08.2024 – 22.08.2024 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmensträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich „Baumgarten“ und der Rugerstraße in einen zum Rohrmühlbach führenden namenlosen Wiesengraben über die neue Einleitungsstelle E4neu, bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG)

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung durch die Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F362 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Mit Bescheid vom 02.03.2015, Az.: 42-6411/2, wurde ein Gesamtabfluss bei Bemessungsregen von insgesamt 84 l/s festgesetzt.

Einleitungsstelle	E 1	E 2	E 3	E 4
Maximalabfluss (l/s)	14	11	19,2	39,8

Der Abfluss aus dem Teileinzugsgebiet Rugerstraße (EZG 4, Einleitungsstelle E 4) wird **auf künftig 16 l/s** gedrosselt. Bisher erfolgt die Einleitung ungedrosselt mit einer Menge von 39,8 l/s bei Bemessungsregen $r(15/1)$.

Die Prüfung umfasst nur die neue Einleitungsstelle E 4neu:

Gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 102-Teil 2 („Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“) ist für die Einleitung keine **qualitative** Regenwasserbehandlung (Belastungskategorie I) erforderlich. Hinsichtlich der **quantitativen** Belastung des Vorfluters ist die Abflussmenge zu drosseln.

Das Regenrückhaltebecken wird unterirdisch aus Rigolen-Boxen mit Reinigungskanal erstellt. Der Ablauf erfolgt gedrosselt über einen Ableitungskanal DN 300, der gleichzeitig als Notüberlauf dient.

Die Bemessung nach DWA-A 117 ergibt ein benötigtes Rückhaltevolumen von $V_{RRB} = 91 \text{ m}^3$. Laut Antragsunterlagen verfügen die Speicherboxrigolen ein Volumen von ca. 101 m³ und sind somit ausreichend groß bemessen.

Unter Berücksichtigung einer 2-jährigen Überstauhäufigkeit ist ein geregeltes Drosseorgan mit einer Einleitungsmenge von $Q_{dr} = 16 \text{ l/s}$ einzubauen.

Die Prüfung ergab darüber hinaus keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung, sowie der Regenwasserrückhaltung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung sind im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit des Gewässers zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser bestehen keine Bedenken. -

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der den Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich Bauabnahme und Dienst- und Betriebsanweisung sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

4. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Bekanntmachung im Amtsblatt werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KG erhoben.

Hinweise:

1. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z.B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen, Auf die diesbezüglichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
2. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.
3. Die Errichtung des neu geplanten Regenrückhaltebeckens ist baugenehmigungspflichtig. Das weitere Vorgehen ist mit der Bauverwaltung des Landratsamtes Straubing-Bogen abzustimmen.
4. Sofern bei den Baumaßnahmen Gehölze entfernt werden müssen, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Fachlichen Naturschutz am Landratsamt Straubing-Bogen notwendig.
5. Das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken sowie die Einleitungsstelle E 4neu befinden sich nicht im Wasserschutzgebiet.
6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
7. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Seisler
Regierungsrat

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Fertigstellungsanzeige g. R.
- 1 Kostenrechnung